

## **A-7NEU Erster Schritt zur Cannabis-Entkriminalisierung - Grenzwerte anpassen, statt Strafverfolgung fortzusetzen**

Gremium: LDV  
Beschlussdatum: 17.12.2022  
Tagesordnungspunkt: 7. Anträge

### **Antragstext**

1 Die aktuelle Prohibitionspolitik bei Cannabis ist nicht mehr zeitgemäß. Cannabis  
2 ist die am häufigsten konsumierte illegale Droge. In Deutschland haben nach  
3 Hochrechnungen in den vergangenen 12 Monaten 4,5 Millionen Volljährige Cannabis  
4 konsumiert (ESA 2021). Dass die Bundesregierung die regulierte Freigabe  
5 voranbringt ist ein wichtiges Signal, auf dass wir GRÜNE seit langem  
6 hingearbeitet haben.

7 Etwa zwei Drittel der volljährigen Konsument\*innen praktiziert keinen riskanten  
8 Gebrauch von Cannabis. Die geltende Rechtslage führt bei ihnen in der Konsequenz  
9 zu einer unverhältnismäßigen Kriminalisierung. Damit geht eine enorme Belastung  
10 für die Sicherheits- und Justizbehörden einher. Wichtige Ressourcen, die für die  
11 Bekämpfung schwerer Straftaten notwendig sind, werden gebunden. Die Kosten  
12 hierfür tragen alle Steuerzahler\*innen.

13 Das aktuelle Vorhaben der Bundesregierung zur Cannabis-Regulierung zielt darauf  
14 ab, die Produktion, die Lieferung und den Vertrieb von Genusscannabis innerhalb  
15 eines lizenzierten und staatlich kontrollierten Rahmens zuzulassen. Demnach soll  
16 zukünftig der Besitz von bis zu 30 Gramm Cannabis für den Eigenkonsum straffrei  
17 sein.

18 Bis die Regulierung auf Bundesebene kommt, wird vermutlich noch etwas Zeit  
19 vergehen. Bis dahin geht die Kriminalisierung von Konsument\*innen unbeirrt  
20 weiter. Das können wir jedoch ändern. So heißt es in § 31a des  
21 Betäubungsmittelgesetzes (BtMG): Die "Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung  
22 absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches  
23 Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel  
24 lediglich zum Eigenverbrauch in **geringer Menge** anbaut, herstellt, einführt,  
25 ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt."

26 Was eine "geringe Menge" ist, bei der die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen  
27 eine\*n Drogenkonsument\*in einstellen sollte, liegt im Ermessen jeder einzelnen

28 Landesregierung beziehungsweise der jeweiligen Generalstaatsanwaltschaften. Seit  
29 2012 liegt die Grenze in Rheinland-Pfalz hierfür bei bis zu 10 Gramm Haschisch  
30 oder Marihuana (Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für  
31 Verbraucherschutz vom 20. Januar 2012 (4061 – 4 – 30)).

32 In RLP gibt es weiterhin Strafverfahren, auch bei geringen Mengen. Es gibt sogar  
33 Fälle, in denen Hausdurchsuchungen zum Auffinden einer geringen Menge führen und  
34 im Anschluss in einem Strafverfahren Strafen verurteilt werden.

35 Je näher wir an die Legalisierung des Verkaufs, Erwerbs und Konsum von Cannabis  
36 rücken, desto widersprüchlicher wird das Verhalten der Strafverfolgungsbehörden  
37 und desto mehr führen die Ergebnisse der Strafverfolgung zu Ungerechtigkeiten.  
38 Denn was in nächster Zeit entkriminalisiert wird, wird derzeit noch mit hohem  
39 Verwaltungs- und gerichtlichem Aufwand verfolgt und bestraft.

40 Zwar sollen zukünftig Urteile und Verfolgungsmaßnahmen für die dann  
41 legalisierten Besitzmengen getilgt werden. Nichtsdestotrotz führt jedes  
42 Ermittlungs- und Strafverfahren, jede Verfahrenshandlung und jedes gesprochene  
43 Urteil zu einer erheblichen psychischen und kostenmäßigen Belastung der  
44 Verurteilten, die nicht durch Legalisierung "getilgt" werden kann.

45 Nach dem Bekanntwerden der Regulierungsvorhaben ist diese Grenze nicht mehr  
46 zeitgemäß. Konsument\*innen, Sicherheits- und Justizbehörden brauchen  
47 nachvollziehbare Leitlinien, welche die Zeit bis zur bundesweiten Regulierung  
48 überbrücken.

49 Daher fordern wir bereits jetzt, die deutliche Erweiterung der  
50 Entkriminalisierung dadurch, dass Verfahren, die eine Cannabismenge von **bis zu**  
51 **30 Gramm** betreffen, grundsätzlich eingestellt werden.

52 Darüber hinaus fordern wir die Landesregierung dazu auf, sich für eine Anpassung  
53 des Verkehrsrechts einzusetzen und sich für eine Anhebung der THC-Grenzwerte im  
54 Straßenverkehr auszusprechen. Unter Drogeneinfluß sollte nicht aktiv am  
55 Straßenverkehr teilgenommen werden, daher sind Grenzwerte sinnvoll, jedoch ist  
56 der aktuelle Grenzwert faktisch nicht nachvollziehbar. Es gilt, eine  
57 vergleichbare Lösung zu den Promille-Grenzwerten zu finden.